

An die
Datenschutzkommission

Hohenstaufengasse 3
A-1010 Wien

Wien, 28.3.2012

Betreff: Schwerwiegende Gefahr der Verletzung von Geheimhaltungsinteressen durch die Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses sowie Verdacht des Betriebs einer Datenanwendung ohne Meldung – Beschwerde / Eingabe

Antragsgegner: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Erst Antragsteller: ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
Redtenbachergasse 20
A-1160 Wien

Vertreten durch den Obmann Dr. Hans G. Zeger

Zweit Antragsteller: Dr. Hans G. Zeger
Redtenbachergasse 20
A-1160 Wien

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Gemäß § 10 Datensicherheitsverordnung (TKG-DSVO) ist der Antragsgegner für die Einrichtung und den Betrieb der Durchlaufstelle, über welche gem. § 8 TKG-DSVO die Übermittlung von Vorratsdaten erfolgen soll, sowie für die Zertifikatsverwaltung welche für den Betrieb der Durchlaufstelle (DLS) notwendig ist verantwortlich.

Gemäß § 17 Abs 1 DSGVO 2000 sind Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zu erstatten. Ausnahmen von der Meldepflicht gem. § 17 Abs 2 bzw Abs 3 DSGVO 2000 liegen nicht vor.

Es besteht jedoch der begründete Verdacht, dass der Antragsgegner die Datenanwendungen welche der Verarbeitung der Daten durch die Durchlaufstelle zugrundeliegen nicht gemeldet hat – dieser somit gegen die in § 17 DSG 2000 vorgesehene Meldepflicht verstößt.

Durch die mutmaßliche fehlende Meldung beim Datenverarbeitungsregister können die Antragsteller nicht davon ausgehen, dass ihre Daten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verarbeitet werden. Vielmehr besteht die Befürchtung, dass ihre Geheimhaltungsinteressen verletzt werden.

Da die Verpflichtung zur Speicherung von Vorratsdaten per 1. April in Kraft tritt, Daten der Antragstellers somit ab diesem Tag über die DLS übermittelt werden könnten, werden deren Geheimhaltungsinteressen durch deren vermeintliche mangelnde Registrierung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zumindest indirekt verletzt. Aufgrund des kurzen verbleibenden Zeitraums bis zum Beginn der Vorratsdatenspeicherung besteht somit Gefahr in Verzug weshalb ein unmittelbares Handeln der Datenschutzkommission dringend erforderlich ist.

Antrag

Es wird daher der Antrag gestellt, sämtliche Datenanwendungen, darunter die Datenanwendungen aufgrund des § 10 (TKG-DSVO), des Antragsgegners auf Erfüllung der gesetzlichen Pflichten insbesondere der gesetzlichen Meldepflicht des § 17 DSG 2000 gem. § 30 Abs 2 DSG 2000 zu überprüfen.

Dazu wird weiters der Antrag gestellt, zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geeignete Empfehlungen gemäß § 30 Abs 6 DSG 2000 idF BGBl. I Nr. 165/1999 auszusprechen.

Bis zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands ist dem Antragsgegner der Betrieb der DLS sowie jede Datenverwendung die mit der DLS oder gem. § 10 (TKG-DSVO) erfolgt gem. § 31 Abs idF BGBl. I Nr. 165/1999 zu untersagen. Sollten bereits Daten für diese Zwecke verarbeitet worden sein, ist dem Antragsgegner deren Löschung aufzutragen.

Sie werden ersucht die Antragsteller gem. § 30 Abs 7 DSG 2000 darüber zu informieren wie mit der Eingabe verfahren wurde.

Hochachtungsvoll

Dr. Hans G. Zeger